



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

stadt wien marketing gmbh als Auftraggeber

Diese AGB gelten in jenen Fällen, in denen die stadt wien marketing gmbh (STWM) Auftraggeber von Leistungen ist, also vom Vertragspartner entgeltlich Leistungen erhält.

1. Allgemeines

Soweit nicht im Auftragschreiben ausdrücklich Abweichendes geregelt ist, gelten ausschließlich diese AGB der STWM; allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Subsidiär gelten außerdem die Bestimmungen der WD 313 – „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung (abgedruckt unter <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen>), mit der Maßgabe, dass die STWM Auftraggeber und der Vertragspartner Auftragnehmer ist. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sowie sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden im Zuge des geschäftlichen Verkehrs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abweichen von diesem Schriftformerfordernis. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sollte eine Klausel dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel ersetzt, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

2. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Soweit nicht explizit anderes geregelt ist, ist der Vertragspartner jedenfalls für die Dauer von 30 Tagen an ein von ihm gelegtes Angebot gebunden. Der Leistungsvertrag zwischen STWM und dem Vertragspartner kommt rechtswirksam zustande, sobald der Vertragspartner die schriftliche Verständigung der STWM erhält, dass die STWM sein Angebot annimmt bzw den Vertragspartner mit der Leistungserbringung beauftragt (Auftragschreiben).

3. Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistung ergibt sich aus dem Angebot des Vertragspartner bzw dem Auftragschreiben der STWM. Der Vertragspartner garantiert die ordnungsgemäße und fristgerechte Leistungserbringung zu den angebotenen bzw von der STWM vorgegebenen Terminen. Der Vertragspartner garantiert, dass er über sämtliche Befugnisse und Befähigungen verfügt, die vertraglich bedungenen Leistungen erbringen zu dürfen und die Leistungen den vertraglich festgelegten oder mangels anderweitiger Festlegung zumindest den üblichen Eigenschaften entsprechen. Änderungen der vertraglich bedungenen Leistungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der STWM vorgenommen werden; eigenmächtig vom Vertragspartner vorgenommene Änderungen werden nicht vergütet. Der Vertragspartner garantiert, dass er die vertraglich bedungenen Leistungen grundsätzlich – soweit er nicht bereits in seinem Angebot Subunternehmer benannt hat – selbst erbringt; eine nachträgliche Hinzuziehung oder ein Austausch von Subunternehmern ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der STWM zulässig. Die STWM und der Vertragspartner werden während der Vertragsdauer wichtige Informationen laufend austauschen; insbesondere hat der Vertragspartner die STWM von Verzögerungen bei der Leistungserbringung oder von Unterbrechungen bzw Behinderungen oder allfällige Leistungsänderungen umgehend und jedenfalls so rechtzeitig zu verständigen, dass die STWM entsprechende Vorkehrungen (zB Anordnungen, Ersatzvornahmen etc) treffen kann. Die STWM ist berechtigt, die bestellten Leistungen aus von STWM nicht verschuldeten wichtigen Gründen – dazu zählen insbesondere aber nicht nur behördliche Vorgaben (zB Bescheidaufgaben, nachträgliche behördliche oder polizeiliche Anordnungen bzw vergleichbare Fälle) oder höherer Gewalt (zB Unwetter, Sturmwarnung, Terroranschläge bzw Terrorwarnungen bzw vergleichbare Fälle) udgl – auch sehr kurzfristig teilweise oder gänzlich abzubestellen; dem Vertragspartner steht diesfalls nur das Entgelt für bereits erbrachte Leistungen, jedoch keinerlei Schadenersatz oder Anspruch auf entgangenen Gewinn udgl zu.

4. Urheberrecht

Der Vertragspartner räumt der STWM ein Werknutzungsrecht an den der STWM im Zuge der Beauftragung bzw Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Leistungen ein; dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, alle Nutzungsrechte (in allen derzeit bekannten und zukünftigen Verwertungsarten, samt vollem Bearbeitungs- und Sublizenzierungsrecht) an von ihm erstellten Konzepten samt seiner konkreten Umsetzung (auch in Folgejahren), Unterlagen, Arbeitsergebnissen wie insbesondere auch Aufstellern, Marketing-Materialien, Fotos, erstellten Graphiken, allfälligen Bauten udgl sowie das den Leistungen des Vertragspartners zugrundeliegende Know-How. STWM ist daher berechtigt, diese selbst oder durch Dritte zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten und verleihen, vorzutragen und aufzuführen, drahtlos oder drahtgebunden zu senden oder zur Verfügung zu stellen und etwaige Bearbeitung im selben Umfang zu nutzen. Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der STWM nicht berechtigt, die für die STWM erbrachten Leistungen selbst oder für Dritte – sei es in unveränderter oder auch veränderter Form – weiter- bzw wiederzuverwenden. Alle Informationen, Materialien, Unterlagen etc, welche dem Vertragspartner von der STWM für seine Leistungserbringung zur Verfügung gestellt erhält oder vom Vertragspartner für die Auftragsdurchführung verwendet werden, verbleiben im ausschließlichen Eigentum der STWM und dürfen vom Vertragspartner ausschließlich für die Auftrags Erfüllung verwendet werden.

5. Honorar

Kostenvoranschläge bzw Angebote des Vertragspartners sind verbindlich; die angebotenen Preise gelten als Maximalpreise. Ist abzusehen, dass aufgrund von Mengenänderungen die tatsächlich anfallenden Kosten die veranschlagten bzw angebotenen Kosten um mehr als 10 % übersteigen werden, muss der Vertragspartner die STWM unverzüglich auf die höheren Kosten vorab hinweisen und die schriftlicher Zustimmung der STWM einholen. Gelangen bestellte Leistungen des Vertragspartners nicht zur Ausführung, so gebührt dem Vertragspartner nur dann die vertraglich bedungene Vergütung, wenn die STWM an der Nichtausführung ein Verschulden trifft.

6. Rechnungslegung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, dürfen Leistungen des Vertragspartners erst nach erfolgter Leistungserbringung abgerechnet werden. Für alle Rechnungen gilt: zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto ab Einlangen der Rechnung bei der STWM, Kolingasse 11/7, 1090 Wien. Die Fakturierung der Rechnung muss den Richtlinien des § 11 UStG entsprechen. Ist eine Rechnung derart mangelhaft, sodass sie die STWM weder prüfen noch berichtigen kann oder sind die Leistungen, über die Rechnung gelegt wird, noch nicht fällig, so wird die Rechnung dem Vertragspartner binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückgestellt; diesfalls beginnt die Zahlungsfrist mit dem Einlangen der korrigierten Rechnung bei der STWM zu laufen. Ein eventuell vereinbarter Nachlass oder Skonto wird bei allen Zahlungen berücksichtigt.

7. Haftung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die STWM bezüglich Vertragsverletzungen und/oder durch durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft – auch bloß leicht fahrlässig – herbeigeführte Schäden vollständig schad- und klaglos zu halten. Bei nicht fristgerechter bzw nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung kann die STWM Dritte auf Kosten des Vertragspartners mit Ersatzvornahmen beauftragen; etwaige Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche der STWM bleiben davon unberührt. Die STWM haftet dem Vertragspartner ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden; die Haftung für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn des Vertragspartners ist ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Geheimhaltungspflicht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

9. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der STWM und dem Vertragspartner aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, einschließlich von Streitigkeiten über dessen Gültigkeit ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie von Verweisungsnormen anzuwenden. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der STWM und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der STWM in Wien vereinbart.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) stadt wien marketing gmbh als Auftragsnehmer

Diese AGB gelten in jenen Fällen, in denen die stadt wien marketing gmbh (STWM) Auftragnehmer von Leistungen ist, also für den Vertragspartner entgeltlich Leistungen erbringt.

1. Allgemeines

Soweit nicht im Angebot der STWM ausdrücklich Abweichendes geregelt ist, gelten ausschließlich diese AGB der STWM; allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Subsidiär gelten außerdem die Bestimmungen der WD 313 – „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung (abgedruckt unter <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen>), mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner Auftraggeber und die STWM Auftragnehmer ist. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sowie sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden im Zuge des geschäftlichen Verkehrs bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abweichen von diesem Schriftformerfordernis. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sollte eine Klausel dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel ersetzt, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

2. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Kostenvoranschläge der STWM sind freibleibend. Soweit nicht explizit anderes geregelt ist, ist die STWM für die Dauer von 30 Tagen an ein von ihr gelegtes Angebot gebunden. Erst mit Annahme (Auftragsbestätigung bzw Auftrags schreiben) des Vertragspartners kommt der Vertrag zwischen der STWM und dem Vertragspartner zustande.

3. Umfang der Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Angebot der STWM. Die STWM verpflichtet sich zur Auftragserfüllung nach bestem Wissen und Gewissen. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge seitens des Vertragspartners bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der STWM. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge sind grundsätzlich entgeltlich und berechtigen die STWM – soweit keine anderweitige einvernehmliche Festlegung getroffen wurde – dazu, ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, ist die STWM berechtigt, Teile des Veranstaltungsablaufes bzw der Leistungserbringung in Abweichung von der Leistungsbeschreibung eigenmächtig zu verändern, soweit dies für die Leistungserbringung sinnvoll oder nützlich ist. Soweit die STWM Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners. Erforderliche Sublieferanten werden durch die STWM bestimmt. Die STWM und der Vertragspartner werden während der Vertragsdauer wichtige Informationen laufend austauschen; insbesondere hat der Vertragspartner die STWM von Verzögerungen oder von Unterbrechungen bzw Behinderungen oder allfällige Leistungsänderungen umgehend und jedenfalls so rechtzeitig zu verständigen, dass die STWM entsprechende Vorkehrungen (zB Umplanungen etc) treffen kann. Vereinbarte Termine und Fristen können von der STWM nur unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes sowie unter Mitwirkung des Vertragspartners eingehalten werden. Unterbleibt die Leistungserbringung teilweise oder gänzlich aus von STWM nicht verschuldeten wichtigen Gründen – dazu zählen insbesondere aber nicht nur behördliche Vorgaben (zB Bescheidaufgaben, nachträgliche behördliche oder polizeiliche Anordnungen bzw vergleichbare Fälle) oder höherer Gewalt (zB Unwetter, Sturmwarnung, Terroranschläge bzw Terrorwarnungen bzw vergleichbare Fälle) udgl –, so steht der STWM dennoch grundsätzlich das vereinbarte Entgelt zu; dies abzüglich allfälliger Ersparnisse auf Seiten der STWM.

4. Urheberrecht

Die STWM verbleibt alleinige Inhaberin aller Rechte an den von ihr im Zuge der Beauftragung bzw Leistungserbringung erbrachten Leistungen; dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, alle Urheberrechte an von der STWM erstellten Konzepten samt seiner konkreten Umsetzung, Arbeitsergebnissen, Unterlagen, Aufstellern, Marketing-Materialien, Fotos, erstellten Graphiken, allfälligen Bauten udgl sowie das den Leistungen des der STWM zugrundeliegende Know-How. Die Leistungen der STWM dürfen ausschließlich für die konkrete Veranstaltung oder den in der Beauftragung definierten Zeitraum oder den konkret definierten Zweck genutzt werden. Änderungen von Leistungen bzw Ausarbeitungen der STWM durch den Vertragspartner sind nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der STWM zulässig. Eine Wiederverwertung der Leistungen in selber oder ähnlicher Form, zB für gleiche oder ähnliche Projekte oder in Folgejahren, ist ohne die ausdrückliche Zustimmung durch die STWM oder nach Wiederbeauftragung ausdrücklich ausgeschlossen. Die STWM ist berechtigt, auf allen Informationsmitteln, Produkten und sonstigen Leistungen auf den Vertragspartner, in welcher Form auch immer, hinzuweisen ohne dass dem Vertragspartner hierfür ein Entgeltanspruch erwächst. Gelangen Leistungen der STWM nicht zur Ausführung, so verbleiben dennoch alle bereits erbrachten Leistungen, Ideen und Konzepte etc der STWM – insbesondere deren Inhalt – im Eigentum der STWM; der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese selbst oder durch Dritte weiter zu nutzen. Unterlagen sind der STWM auf Wunsch unverzüglich zurückzustellen.

5. Honorar

Der STWM gebührt das im Kostenvoranschlag oder Angebot im näher definierte Entgelt. Alle Aufwendungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind (insbesondere Nebenleistungen wie Reisekosten, Barauslagen etc), werden gesondert verrechnet. Ist abzusehen, dass die tatsächlich anfallenden Kosten die veranschlagten Kosten um mehr als 20 % übersteigen werden, wird die STWM den Vertragspartner unverzüglich auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Vertragspartner genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen 5 Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Der Entgeltanspruch der STWM entsteht für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die STWM ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Auch für Arbeiten der STWM, die nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der STWM grundsätzlich das vereinbarte Entgelt (abzüglich allfälliger Ersparnisse auf Seiten der STWM), es sei denn, die STWM trifft an der Nichtausführung ein grobes Verschulden.

6. Rechnungslegung

Rechnungen der STWM sind sofort nach Erhalt fällig und längstens binnen 14 Tagen auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung ist die STWM berechtigt, eine angemessene Mahngebühr von € 30,00 sowie Verzugszinsen von 9,2 % pa über den Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der STWM bzw die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur mit unbestrittenen bzw rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die STWM zulässig.

7. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

Der Vertragspartner ist für die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der von der STWM vorgeschlagenen und durchzuführenden Leistungen verantwortlich; Gleiches gilt für die Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften bei den von der STWM vorgeschlagenen Maßnahmen. Jegliche Haftung der STWM in diesem Zusammenhang ist ausdrücklich ausgeschlossen. Wird die STWM infolge der Durchführung einer vom Vertragspartner freigegebenen Maßnahme von Dritten in Anspruch genommen, hat der Vertragspartner die STWM schad- und klaglos zu halten und ihr sämtliche dadurch entstehenden finanziellen und sonstigen Nachteile zu ersetzen. Der STWM sind allfällige Reklamationen innerhalb von 5 Werktagen nach Leistungserbringung durch die STWM schriftlich zur Kenntnis zu bringen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem Vertragspartner grundsätzlich nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die STWM zu. Für von Sublieferanten verursachte Schäden ist die STWM nur für ein Auswahlverschulden haftbar. Im Übrigen haftet die STWM nur für jene Schäden, die nachweislich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertrags- und Pflichtverletzung der STWM zurückzuführen sind; eine Haftung für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn des Vertragspartners sind ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach auf das vereinbarte Honorar beschränkt.

9. Geheimhaltungspflicht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Vertragspartner bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

10. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der STWM und dem Vertragspartner aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, einschließlich von Streitigkeiten über dessen Gültigkeit ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie von Verweisungsnormen anzuwenden. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der STWM und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der STWM in Wien vereinbart.